

Informationen zu Hilfen und Therapieangeboten bei Legasthenie und Dyskalkulie

erstellt von der Psychologischen Beratungsstelle, Giesbertsstraße 67b, 90473 Nürnberg

I) Zur Definition von Legasthenie (bzw. Lese-/Rechtschreibschwäche / LRS) und Dyskalkulie (Rechenschwäche)

Folgende Ziffern bzw. Diagnosegruppen werden im ICD-10 (dem international anerkannten Klassifikationssystem psychischer Störungen) unter dem Oberbegriff der sogenannten „**Umschriebenen Entwicklungsstörungen**“ (UES) genannt:

F 81.0: Lese- und Rechtschreibstörung

F 81.1: Isolierte Rechtschreibstörung

F 81.2: Rechenstörung

F 81.3: Kombinierte Störung schulischer Fertigkeiten

Bei all diesen Störungsbildern handelt es sich um Krankheitsbilder („Syndrome“), die ihre Ursachen meist in unterschiedlichen, sog. „Teilleistungsstörungen“ (z.B. im Bereich der visuellen Wahrnehmung, der Seriation, der auditiven Wahrnehmung, Speicherung und Reproduktion, der Raum-Lage-Orientierung usw.) haben, welche von GRAICHEN (1973) erstmalig wie folgt definiert wurden:

*Unter **Teilleistungsschwächen** versteht man „Leistungsminderungen einzelner Faktoren oder Glieder innerhalb eines größeren funktionellen Systems, das zur Bewältigung einer bestimmten komplexen Anpassungsaufgabe erforderlich ist“*

Das heißt, nicht die Legasthenie bzw. die Dyskalkulie ist die Teilleistungsschwäche (wie fälschlicherweise oft geschrieben), sondern die Folge von meist unterschiedlichen Teilleistungsschwächen. Lesen/Rechtschreiben und Rechnen wären dabei im obigen Sinne die „bestimmten komplexen Anpassungsaufgaben“.

Alle o.g. Störungsbilder bzw. Diagnosen verstehen sich dabei als **Diskrepanzdiagnosen**, d.h. Voraussetzung ist stets eine (mindestens) durchschnittliche Gesamtbegabung (Intelligenz) des Kindes sowie ein davon deutlich abweichender Wert in einem standardisierten Lese-, Rechtschreib- oder Rechentest. Zusätzlich muss die Lese-/Rechtschreib- oder Rechenleistung unterhalb eines Prozentranges von 10 liegen. Die Diskrepanz zum Intelligenztest muss dabei mindestens 12 T-Wert-Punkte betragen.

Seit dem Schuljahr 2016/17 wurden die bisherigen **schulischen Regelungen** („Lese-rechtschreibschwäche oder Leserechtschreibstörung“) geändert, so dass auch im schulischen Kontext nur noch eine Lese- und/oder Rechtschreibstörung anerkannt werden kann (BaySchO §§31-36, auch unter www.schulberatung.bayern.de). Eine Dyskalkulie kann nach wie vor an der Schule zwar getestet werden, über die allgemeinen individuellen Unterstützungsmaßnahmen hinaus gibt es aber keine Förder- oder Ausgleichsmöglichkeiten.

II) Welche Hilfen sind möglich und wie ist das Vorgehen?

1) Schulinterne Maßnahmen

Alle außerschulischen Hilfen betonen zunächst den Vorrang innerschulischer Hilfsangebote. Bei einem Antrag im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes nach §35a KJHG (s.u.) ist immer auch eine Bestätigung der zuständigen Schule notwendig, dass bereits schulischer Förderunterricht stattgefunden hat, dieser jedoch zur Behebung des Problems nicht ausreicht.

Für alle Schüler/-innen besteht immer die Möglichkeit der **individuellen Unterstützungsmöglichkeiten**, die im pädagogischen Ermessen eingesetzt und mit den Eltern besprochen werden (z.B. besondere Arbeitsmittel, günstiger Sitzplatz, differenziertere Aufgabenstellung). Diese müssen nicht schriftlich genehmigt werden und können nicht bei Proben genutzt werden.

Schulintern gibt es für die Eltern die Möglichkeit einen **schulischen Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz** für betroffene Kinder zu beantragen (allerdings nur für den Bereich Legasthenie, nicht für Rechenschwäche). Diese Maßnahmen kann die Schulleitung in Absprache mit der zuständigen staatlichen Schulpsychologin erteilen.

Beim **Nachteilsausgleich** können Prüfungsbedingungen angepasst werden (z.B. Zeitzuschlag, Arbeitsmittel), die wesentlichen Leistungsanforderungen bleiben aber (d.h. Proben werden nicht verändert). Eine Bemerkung im Zeugnis taucht hier nicht auf.

Mit **Notenschutz** werden bestimmte Aspekte bei Proben nicht bewertet (z.B. die Rechtschreibung). Im Zeugnis steht ein Vermerk über den Notenschutz (z.B. „...stärkere Gewichtung der mündlichen Noten...“), nicht aber über die zu Grunde liegende Beeinträchtigung. Im Lesen betrifft das nur den Punkt des Vorlesens, nicht die komplette Lesenote.

Bei einem Wechsel an eine andere Schulform müssen die Unterstützungsmaßnahmen neu beantragt werden. Meist findet dann auch eine erneute Testung statt.

Zusätzlich sollten die Eltern immer auch auf die Möglichkeit einer **externen Förderung** hingewiesen werden.

2) Außerschulische Förderung

Legasthenie und Dyskalkulie wären normalerweise im Zuständigkeitsbereich des öffentlichen Gesundheitswesens, d.h. die Krankenkassen müssten die Therapiekosten übernehmen. Dem ist aber leider nicht so; die Kassen (auch die Privatkassen) übernehmen die Kosten für eine Therapie nicht, sondern verweisen auf die Zuständigkeit des Schulsystems bzw. auch die Hilfsmöglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe.

Im **Kinder- und Jugendhilfe-Gesetz (KJHG)** findet sich der **§35a**, der Hilfen für Kinder im ambulanten und auch im (teil-)stationären Bereich regelt. Für den Bereich der Kinder mit Legasthenie oder Dyskalkulie wird davon ausgegangen, dass diese durch die permanenten Misserfolge von emotionalen Belastungen bedroht sind, d.h. mit der Zeit mit Motivationsverlust, Resignation oder Ängsten auf ihre Probleme reagieren werden. Laut Gesetz ist daher festzustellen, ob durch die umschriebene Entwicklungsstörung eine „Abweichung der seelischen Gesundheit länger als 6 Monate vom typischen Zustand“ und damit eine „**Teilhabebeeinträchtigung** am Leben in der Gesellschaft“ vorliegt oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Wenn also neben den - oder als Folge von - umschriebenen Entwicklungsstörungen schulischer Fertigkeiten sekundäre psychische Beeinträchtigungen und ein soziales Integrationsrisiko drohen, kann die Kostenübernahme einer geeigneten Therapie beantragt werden. Eltern können in diesen Fällen beim Jugendamt (Allgemeiner Sozialdienst, ASD) einen **Antrag auf Eingliederungshilfe** stellen. Dazu ist ein Gutachten von einem approbierten Diplompsychologen an einer Erziehungsberatungsstelle, beim Institut für Pädagogik und Schulpsychologie Nürnberg (IPSN) oder von einem niedergelassenen Kinder- und Jugendlichenpsychiater notwendig.

Wird der Hilfebedarf bestätigt können sich die Eltern sich an eine(n) der anerkannten Lerntherapeuten/-innen wenden. Die Therapie (üblicherweise 40 Stunden, ggf. Verlängerung für ein weiteres Jahr) ist als Einzel- oder Gruppentherapie möglich.

Informationen zu Hilfen und Therapieangeboten Adressen von Anlaufstellen bei Problemen mit LRS und Rechtschreibschwäche

a) schulintern

- Erstanlaufstelle ist die betreffende Lehrkraft (individuelle Unterstützungsmaßnahmen)
- Beratungslehrer(in) der betreffenden Schule (evtl. können bereits hier diagnostische Informationen bzgl. Schulleistungsdiagnostik usw. erhoben werden)
- für die jeweilige Schule zuständige(r) Staatlicher Schulpsychologe/-in wegen evtl. schulischem Nachteilsausgleich auf Antrag der Eltern und bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen
- Antrag der Eltern über schulische Hilfen (Nachteilsausgleich, Notenschutz)

b) externe Förderung

Beratungsstellen in Nürnberg (zur Diagnostik):

Jugendamt der Stadt Nürnberg, Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Familien
Schoppershofstraße 25, 90489 Nürnberg
Telefon 09 11 / 2 31-29 85 und 2 31-33 85, Fax 09 11 / 2 31-58 79

Johannisstraße 58, 90419 Nürnberg
Telefon 0911-231 38 86 und 2 31-38 87, Fax 0911-231 69 73

Fürreuthweg 95, 90451 Nürnberg
Telefon 0911-64 40 94, Fax 0911- 6 43 36 44

Philipp-Koerber-Weg 2, 90439 Nürnberg
Telefon 09 11 / 231-230 50, Fax 09 11 / 231-230 56

Caritasverband Nürnberg e.V.
Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Tucherstraße 15, 90403 Nürnberg
Telefon 0911-235 42 41, Fax 0911-235 42 39

Stadtmission Nürnberg
Ehe-, Erziehungs-, Paar- und Lebensberatung
Pilotystraße 15, 90408 Nürnberg
Telefon 0911-35 24 00, Fax 0911-35 24 06

Caritasverband für die Diözese Eichstätt e. V.
Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Giesbertsstraße 67b, 90473 Nürnberg
Telefon 0911-8 00 11 09, Fax 0911-89 06 42

Institut für Pädagogik und Schulpsychologie Nürnberg (IPSN)
Fürther Straße 80a, 90429 Nürnberg
Telefon 0911-231 90 51, Fax 0911-231 90 57

Außerdem: Diagnostik und Gutachten bei niedergelassenen Kinder- und Jugendlichenpsychiatern (hier aber meist gegen Bezahlung).

Für eine außerschulische Förderung ist in der Stadt Nürnberg derzeit folgender Antragsweg notwendig:

Beratung der Eltern bezüglich der Auffälligkeiten, Störungsbilder und der Fördermöglichkeiten bei einem approbierten psychologischen Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten oder Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie/-psychotherapie bei:

- Erziehungsberatungsstelle (EB) oder
- Institut für Schulpsychologie (IPSN) oder
- Kinder- und Jugendpsychiater

dort **Diagnostik** der umschriebenen Entwicklungsstörungen, der kognitiven Fähigkeiten und der psychischen, emotionalen und sozialen Situation

Klärung, ob vorrangige und geeignete **schulische Angebote** vorhanden sind und genutzt wurden

Bericht der Schule über bisherige schulische Fördermaßnahmen

Erstellung eines **Gutachtens** durch die diagnostizierende Stelle

Antrag der Eltern auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII beim Allgemeinen Sozialdienst (ASD)

Erneute Diagnostik durch den Erstgutachter

Zusammenfassende Bewertung und Entscheidung durch ASD und Wirtschaftliche Jugendhilfe

Stellungnahme des/der Lerntherapeuten/-in

Beginn der **Lerntherapie** bei einem/-er zugelassenen Therapeuten/-in (aktualisierte Liste über den ASD)

ggf. Verlängerung der Lerntherapie